



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule "An den Römersteinen" in Mainz-Zahlbach e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Grundschule "An den Römersteinen" in Mainz-Zahlbach gemäß § 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz zu fördern.

 Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Verantwortung des Staates für die finanzielle Ausstattung der Schule nicht ersetzt wird. Die Unterstützung soll der Schule dort helfen, wo die Ausstattung von staatlicher Seite nicht ausreicht, unzureichend oder nicht vorhanden ist (z.B. Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Zuschüsse zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassen- oder Schulfahrten).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke,
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter.





§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Grundschule Mainz-Zahlbach hat, insbesondere Eltern derzeitiger oder früherer Schüler, derzeitige oder ehemalige Lehrer und frühere Schüler.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten (30.06.) zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied, welches unter seiner zuletzt bekannten Anschrift nicht mehr erreichbar ist, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Eine Benachrichtigung des Mitgliedes erfolgt nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Nachforschungen über die neue Anschrift anzustellen.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit Dreiviertelmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann beantragen, dass über seinen Ausschluss die nächste folgende Mitgliederversammlung beschließt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist das ausgeschlossene Mitglied einzuladen. Erscheint das ausgeschlossene Mitglied ohne Entschuldigung nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen. Anderenfalls ist über den Ausschluss vor Eintritt in die sonstige Tagesordnung zu entscheiden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung, den Ausschluss aufzuheben, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

(3) Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.





§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer des Vereins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (2) Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in den ersten vier Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden soll und zu der alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen sind.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes, aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung Gegenstände des Absatzes (4) wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschließen kann, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der auf den Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung folgenden vier Wochen durchzuführen; diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - Wahlen gemäß §§ 5 und 10
 - Satzungsänderungen,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - Auflösung des Vereins,





- Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
 - Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Anträge, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, müssen dem Vorstand bis zu einem in der Einladung anzugebenden Zeitpunkt schriftlich zugeleitet werden. Der Vorstand kann Beratungsgegenstände den Mitgliedern vorab bekanntgeben, wenn dies für eine sachgerechte Diskussion ratsam erscheint.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von Stellvertreter geleitet. Bei weiterer Verhinderung erfolgt die Leitung durch ein Beiratsmitglied in der Reihenfolge des Alphabets, dann durch ein aus der Versammlung durch Urwahl mit einfacher Mehrheit zu wählendes Mitglied. Wahlen zum Vorstand werden durch ein mit einfacher Mehrheit zu wählendes Mitglied geleitet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem geschäftsführenden Vorstand, bei Neuwahl auch von dem neuen geschäftsführenden Vorstand und dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.





§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - einem Schriftführer,
 - einem Kassenwart und
 - vier Beisitzern.

Der Schriftführer und der Kassenwart vertreten den Vorsitzenden in dieser Reihenfolge.

Sind Schulleiter oder Elternsprecher nicht durch Wahl zu einem Vorstandsamt bestellt, so gehören sie dem Vorstand als beratende Mitglieder an. Sie können sich in dieser Funktion durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus dem Bestand der Mitglieder.

§ 7 Vertretung

- (1) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind geschäftsführender Vorstand und vertreten den Verein jeweils zu zweit nach außen.
- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird dahin beschränkt, dass der Verein zu Leistungen von mehr als 500,-€ nur durch alle geschäftsführenden Vorstände gemeinsam verpflichtet werden kann.





§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein geschäftsführender Vorstand, erschienen sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die geschäftsführenden Vorstände Liquidatoren.

Etwa noch vorhandenes Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder ausgekehrt werden, sondern ist der Grundschule Mainz-Zahlbach zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks zu übertragen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer eines Jahres ein Mitglied zum Rechnungsprüfer wählen. Der Rechnungsprüfer kann nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat





jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.